



264-3/2011

Zala Megyei Mérnöki Kamara

Kosztolányi u. 12., Pf.:253

8900 Zalaegerszeg  
UNGARN

A-1040 Wien

Karlgasse 9

Fon: (+43-1) 505 17 81

Fax: (+43-1) 505 10 05

kammer@arching.at

wien.arching.at

Wien, am 6.5.2011

## Informationen über die Bedingungen der Dienstleistungserbringung von ungarischen Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikern) in Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren !

Es sind zwei Themenbereiche zu unterscheiden, einerseits die Dienstleistungserbringung und andererseits die Niederlassung in Österreich.

### **\*Dienstleistung:\***

Gemäß § 30 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz (ZTG) sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen sind und dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 3 ZTG angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet befugt ausüben, dazu berechtigt, wenn keiner der im § 5 Abs. 3 ZTG genannten Ausschließungsgründe vorliegt, nach Maßgabe des Abs. 2, unter Beachtung der Berufs- und Standesregeln vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen auf diesem Fachgebiet zu erbringen.

„Vorübergehend“ und „gelegentlich“ bedeuten in diesem Fall, dass hinsichtlich der Anzahl der auszuführenden Projekte (und nicht der Größe) der Schwerpunkt der Tätigkeit des Architekten/Ziviltechnikers in ihrem Heimatland liegt.

Der Dienstleister ist verpflichtet vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren:

ZT

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beeedete Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten werden durch ehrenamtliche Berufsvertreter repräsentiert.

1. Das Register, in dem er eingetragen ist, sowie die Eintragsnummer oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register.
2. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates.
3. Die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört.
4. Die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis.
5. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer.
6. Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz bzgl. auf die Berufshaftpflicht.

Eine nicht beglaubigte Kopie der originalen Dokumente und eine nicht beglaubigte Übersetzung der Originalen ins Deutsch reichen bei eventueller Kontrollen der Baubehörde aus.

Eine Registrierung oder vorherige Anzeige bei der ortsansässigen Kammer ist nicht notwendig.

### **\*Niederlassung:\***

Staatsangehörige und deren Familienangehörige eines Mitgliedstaates der EU, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines freiberuflichen Architekten befugt ausüben, dürfen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten niederlassen, wenn keiner der in § 5 Abs. 3 ZTG genannten Ausschließungsgründe vorliegt und ihnen die Befugnis eines Architekten vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen wurde. (§ 33 Abs. 1 ZTG)

Dem Antrag um Verleihung der Befugnis eines Architekten sind gemäß § 33 Abs. 2 ZTG jedenfalls folgende Unterlagen und Bescheinigungen anzuschließen:


1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Architekten berechtigt,
3. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der Insolvenzfreiheit gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 und 3, sowie über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens.

Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.  
Beglaubigte Kopien und Übersetzungen dieser Dokumente sind erforderlich.

Diese Regelungen sind für ganz Österreich einheitlich. Der Antrag um Verleihung der Befugnis kann nur bei einer Länderkammer gestellt werden, und zwar dort wo sich der österreichische Bürositz befinden soll. In weiterer Folge wird vom Bundesministerium für Wirtschaft eine "österreichische Architektenbefugnis" für EINEN bestimmten Kanzleisitz verliehen. Die Ausübung der Befugnis ist sodann in ganz Österreich möglich.

Es ist demnach nicht notwendig mehrere Länderkammern aufzusuchen.

Eine Niederlassung von Ingenieurkonsulenten, abweichend von dem Fall der Architekten bedarf in der Regel die erfolgreiche Ablegung von Fachprüfungen in für den Standort Österreich spezifischen Fachgebieten.



Mag. Christoph Tanzer  
Rechtsreferent